

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 84/1986

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

01.10.1986

Text**Arten der Grabstellen****§ 30**

(1) Die Grabstellen, an denen Benutzungsrechte verliehen werden, sind nach ihren wesentlichen Unterscheidungsmerkmalen in

1. Erdgräber für einfachen und mehrfachen Belag;
2. gemauerte Grabstellen (Grüfte) und
3. Aschengrabstellen

zu scheiden.

(2) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benutzungsrechtes Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen.